

TE OGH 1999/9/9 15Os64/99 (15Os65/99)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. September 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Holzweber, Dr. Schmucker, Dr. Zehetner und Dr. Danek als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Mittermayr als Schriftführer, in der Strafsache gegen Christian M***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach §§ 15, 169 Abs 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Djurica V***** und Matija D*****; die Berufungen der Angeklagten Christian M*****; Zlatko N***** und Jakov U*****, die Berufung der Staatsanwaltschaft in Ansehung der Angeklagten Christian M*****; Zlatko N*****; Jakov U*****, Djurica V***** und Matija D***** sowie die Beschwerden (§§ 494a Abs 4, 498 Abs 3 StPO) der Angeklagten Djurica V***** und Jakov U***** sowie der Staatsanwaltschaft in Ansehung dieser Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 3. Dezember 1998, GZ 7 c Vr 2173/98-203, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Tiegs, der Angeklagten Christian M*****; Zlatko N*****; Jakov U*****; Djurica V***** und Matija D***** sowie der Verteidiger Mag. Podovsovnik, Dr. W. Weber, Dr. Bereis, Dr. I. Weber und Dr. Russ, zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 9. September 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Markel als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Holzweber, Dr. Schmucker, Dr. Zehetner und Dr. Danek als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwälters Mag. Mittermayr als Schriftführer, in der Strafsache gegen Christian M***** und andere Angeklagte wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach Paragraphen 15., 169 Absatz eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der Angeklagten Djurica V***** und Matija D*****; die Berufungen der Angeklagten Christian M*****; Zlatko N***** und Jakov U*****, die Berufung der Staatsanwaltschaft in Ansehung der Angeklagten Christian M*****; Zlatko N*****; Jakov U*****, Djurica V***** und Matija D***** sowie die Beschwerden (Paragraphen 494 a, Absatz 4., 498 Absatz 3, StPO) der Angeklagten Djurica V***** und Jakov U***** sowie der Staatsanwaltschaft in Ansehung dieser Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 3. Dezember 1998, GZ 7 c römisch fünf r 2173/98-203, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokuraors, Generalanwalt Dr. Tiegs, der Angeklagten Christian M*****; Zlatko N*****; Jakov U*****; Djurica V***** und Matija D***** sowie der Verteidiger Mag. Podovsovnik, Dr. W. Weber, Dr. Bereis, Dr. römisch eins. Weber und Dr. Russ, zu Recht erkannt:

Spruch

I. Die Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen, jedoch aus deren Anlaß gemäß § 290 Abs 1 StPO das angefochtene Urteil, das im übrigen unberührt bleibt, in der rechtlichen Unterstellung der in den Schuldsprüchen von Jakov U***** zu D.III., Djurica V***** zu D.I. und Matija D***** zu D.II. festgestellten Tatsachen jeweils auch unter die

Bestimmungen der §§ 12, 277 Abs 1 StGB (ersatzlos) sowie in den diese Angeklagten treffenden Strafaussprüchen (einschließlich des Beschlusses über die Verlängerung der Probezeiten der Angeklagten U***** und V*****, ausgenommen jedoch die Vorhaftanrechnung bei diesen beiden Angeklagten) aufgehoben.römisch eins. Die Nichtigkeitsbeschwerden werden verworfen, jedoch aus deren Anlaß gemäß Paragraph 290, Absatz eins, StPO das angefochtene Urteil, das im übrigen unberührt bleibt, in der rechtlichen Unterstellung der in den Schultersprüchen von Jakov U***** zu D.III., Djurica V***** zu D.I. und Matija D***** zu D.II. festgestellten Tatsachen jeweils auch unter die Bestimmungen der Paragraphen 12, 277 Absatz eins, StGB (ersatzlos) sowie in den diese Angeklagten treffenden Strafaussprüchen (einschließlich des Beschlusses über die Verlängerung der Probezeiten der Angeklagten U***** und V*****, ausgenommen jedoch die Vorhaftanrechnung bei diesen beiden Angeklagten) aufgehoben.

Für die weiterhin aufrecht bleibenden Schultersprüche von Jakov U***** wegen der Verbrechen der versuchten Brandstiftung nach §§ 15, 169 Abs 1 StGB und der versuchten Gefährdung durch Sprengmittel nach §§ 15, 173 Abs 1 StGB jeweils als Beteiligter nach § 12 (zweiter Fall) StGB zu D.III., von Djurica V***** wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach §§ 15, 169 Abs 1 StGB und der versuchten Gefährdung durch Sprengmittel nach §§ 15, 173 Abs 1 StGB jeweils als Beteiligter nach § 12 (zweiter Fall) StGB zu D.I. sowie von Matija D***** wegen des Verbrechens der teils vollendeten, teils versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach §§ 169 Abs 1, 12 (zweiter Fall), 15 StGB sowie der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 15, 173 Abs 1 StGB zu A.I. und D.II. werden diese Angeklagten nach §§ 28, 169 Abs 1 StGB, Djurica V***** unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 22. September 1998, AZ 19 U 9/97, und Matija D***** unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf die Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8. Juni 1998, AZ 9aE Vr 1422/98, und vom 28. Oktober 1998, AZ 4c Vr 4489/98, zu Freiheitsstrafen und zwar Jakov U***** zu 2 (zwei) Jahren, Djurica V***** zu 3 1/2 (dreieinhalb) Jahren und Matija D***** zu 2 1/2 (zweieinhalb) Jahren verurteilt.Für die weiterhin aufrecht bleibenden Schultersprüche von Jakov U***** wegen der Verbrechen der versuchten Brandstiftung nach Paragraphen 15, 169 Absatz eins, StGB und der versuchten Gefährdung durch Sprengmittel nach Paragraphen 15, 173 Absatz eins, StGB jeweils als Beteiligter nach Paragraph 12, (zweiter Fall) StGB zu D.III., von Djurica V***** wegen des Verbrechens der versuchten Brandstiftung nach Paragraphen 15, 169 Absatz eins, StGB und der versuchten Gefährdung durch Sprengmittel nach Paragraphen 15, 173 Absatz eins, StGB jeweils als Beteiligter nach Paragraph 12, (zweiter Fall) StGB zu D.I. sowie von Matija D***** wegen des Verbrechens der teils vollendeten, teils versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach Paragraphen 169, Absatz eins,, 12 (zweiter Fall), 15 StGB sowie der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 15, 173 Absatz eins, StGB zu A.I. und D.II. werden diese Angeklagten nach Paragraphen 28, 169 Absatz eins, StGB, Djurica V***** unter Bedachtnahme gemäß Paragraphen 31, 40 StGB auf das Urteil des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 22. September 1998, AZ 19 U 9/97, und Matija D***** unter Bedachtnahme gemäß Paragraphen 31, 40 StGB auf die Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8. Juni 1998, AZ 9aE römisch fünf r 1422/98, und vom 28. Oktober 1998, AZ 4c römisch fünf r 4489/98, zu Freiheitsstrafen und zwar Jakov U***** zu 2 (zwei) Jahren, Djurica V***** zu 3 1/2 (dreieinhalb) Jahren und Matija D***** zu 2 1/2 (zweieinhalb) Jahren verurteilt.

II. Den Berufungen der Angeklagten Christian M***** und Zlatko N***** wird nicht, hingegen wird jener der Staatsanwaltschaft gegen die diese Angeklagten treffenden Strafaussprüche Folge gegeben und es werden die über sie verhängten Freiheitsstrafen bei M***** auf 2 1/2 (zweieinhalb) Jahre und bei N***** unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 2. Juli 1998, AZ 9bE Vr 4429/98, auf 20 (zwanzig) Monate erhöht.römisch II. Den Berufungen der Angeklagten Christian M***** und Zlatko N***** wird nicht, hingegen wird jener der Staatsanwaltschaft gegen die diese Angeklagten treffenden Strafaussprüche Folge gegeben und es werden die über sie verhängten Freiheitsstrafen bei M***** auf 2 1/2 (zweieinhalb) Jahre und bei N***** unter Bedachtnahme gemäß Paragraphen 31, 40 StGB auf das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 2. Juli 1998, AZ 9bE römisch fünf r 4429/98, auf 20 (zwanzig) Monate erhöht.

III. Gemäß §§ 53 Abs 1 StGB, 494a Abs 1 Z 4 StPO werden die Jakov U***** mit Urteil des Bezirksgerichtes Josefstadt vom 25. Februar 1997, AZ 15 U 763/96, und Djurica V***** mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. November 1995, AZ 12eE Vr 8362/94, Hv 4970/94, gewährten bedingten Strafnachsichten widerrufen.römisch III. Gemäß Paragraphen 53, Absatz eins, StGB, 494a Absatz eins, Ziffer 4, StPO werden die Jakov U***** mit Urteil des

Bezirksgerichtes Josefstadt vom 25. Februar 1997, AZ 15 U 763/96, und Djurica V***** mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 23. November 1995, AZ 12eE römisch fünf r 8362/94, Hv 4970/94, gewährten bedingten Strafnachsichten widerrufen.

IV. Mit ihren Berufungen und Beschwerden werden im übrigen die Staatsanwaltschaft sowie die Angeklagten Djurica V***** und Matija D***** auf die Entscheidungen über die Strafneubemessung zu I. sowie auf jene zu III. verwiesen.römisch IV. Mit ihren Berufungen und Beschwerden werden im übrigen die Staatsanwaltschaft sowie die Angeklagten Djurica V***** und Matija D***** auf die Entscheidungen über die Strafneubemessung zu römisch eins. sowie auf jene zu römisch III. verwiesen.

V. Gemäß § 390a StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Laströmisch fünf. Gemäß Paragraph 390 a, StPO fallen den Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen - auch einen Freispruch des Angeklagten Dragan I***** enthaltenden - Urteil wurden

Christian M***** der Verbrechen der versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach §§ 15, 169 Abs 1 und 12 (zweiter Fall) StGB, der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel nach §§ 15, 173 Abs 1 StGB und des verbrecherischen Komplotts nach § 277 Abs 1 StGB,Christian M***** der Verbrechen der versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach Paragraphen 15,, 169 Absatz eins und 12 (zweiter Fall) StGB, der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel nach Paragraphen 15,, 173 Absatz eins, StGB und des verbrecherischen Komplotts nach Paragraph 277, Absatz eins, StGB,

Zlatko N***** der Verbrechen der versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach §§ 15, 169 Abs 1 und 12 (zweiter Fall) StGB und des verbrecherischen Komplotts nach § 277 Abs 1 StGB,Zlatko N***** der Verbrechen der versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach Paragraphen 15,, 169 Absatz eins und 12 (zweiter Fall) StGB und des verbrecherischen Komplotts nach Paragraph 277, Absatz eins, StGB,

Jakov U***** der Verbrechen der versuchten Brandstiftung als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 15, 169 Abs 1 StGB, der versuchten Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 15, 173 Abs 1 StGB und des verbrecherischen Komplotts als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 277 Abs 1 StGB,Jakov U***** der Verbrechen der versuchten Brandstiftung als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 15, 169 Absatz eins, StGB, der versuchten Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 15, 173 Absatz eins, StGB und des verbrecherischen Komplotts als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 277 Absatz eins, StGB,

Djurica V***** der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Brandstiftung als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 169 Abs 1 und 15 StGB, der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 15, 173 Abs 1 StGB und des verbrecherischen Komplotts als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 277 Abs 1 StGB, sowieDjurica V***** der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Brandstiftung als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 169 Absatz eins und 15 StGB, der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 15, 173 Absatz eins, StGB und des verbrecherischen Komplotts als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 277 Absatz eins, StGB, sowie

Matija D***** der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach §§ 169 Abs 1, 12 (zweiter Fall) und 15 StGB, der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 15, 173 Abs 1 StGB sowie des verbrecherischen Komplotts als Beteiligter nach §§ 12 (zweiter Fall), 277 Abs 1 StGB schuldig erkannt.Matija D***** der Verbrechen der teils vollendeten, teils versuchten Brandstiftung, teils als Beteiligter nach Paragraphen 169, Absatz eins,, 12 (zweiter Fall) und 15 StGB, der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 15, 173 Absatz eins, StGB sowie des verbrecherischen Komplotts als Beteiligter nach Paragraphen 12, (zweiter Fall), 277 Absatz eins, StGB schuldig erkannt.

Danach haben sie in Wien, und zwar

A.I. Matija D***** am 5. Jänner 1998 an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, indem er im Lokal "P*****" des Sascha Z***** einen Brandanschlag durchführte, der einen Schaden von ca 300.000 S verursachte;

II. Zlatko N***** und Christian M***** eine Feuersbrunst zu verursachen versucht, und zwar römisch II. Zlatko N***** und Christian M***** eine Feuersbrunst zu verursachen versucht, und zwar

1. Zlatko N***** um den 22. Jänner 1998 im einverständlichen Zusammenwirken mit abgesondert verfolgten Mittätern dadurch, daß sie gemeinsam zur Video-Gamble-Passage der Monika K***** fuhren, wo Rade J***** einen Molotowcocktail ins Lokal werfen sollte;

2. Christian M***** am 2. Februar 1998 dadurch, daß er einen Brandanschlag auf die Video-Gamble-Passage der Monika K***** verübte, der nur einen geringen Schaden verursachte;

B. Christian M***** im Februar 1998 in zwei Angriffen im einverständlichen Zusammenwirken mit Mittätern Sprengstoff zur Explosion zu bringen und dadurch eine Gefahr für fremdes Eigentum im großen Ausmaß herbeizuführen versucht, indem sie eine Rohrbombe mit Nitrocellulose als Sprengstoff herstellten, in der Video-Gamble-Passage der Monika K***** hinterlegten und mittels Fernsteuerung zu zünden versuchten;

C. Christian M***** und Zlatko N***** am 23. Februar 1998 im einverständlichen Zusammenwirken mit einem Mittäter die gemeinsame Ausführung eines neuen Anschlags mit einer Rohrbombe auf die unter B. beschriebene Weise verabredet;

D. andere zur Ausführung strafbarer Handlungen bestimmt, zu bestimmen versucht oder sonst beigebracht, und zwar

I. Djurica V***** zwischen November 1997 und Februar 1998 römisch eins. Djurica V***** zwischen November 1997 und Februar 1998

1. den Mitangeklagten Matija D***** zur Ausführung der unter A.I. beschriebenen strafbaren Handlung, indem er ihn dazu aufforderte und dafür bezahlte;

2. die zum Teil abgesondert verfolgten Christian M***** Zlatko N***** Rade J***** und Bojan S***** zur Ausführung der unter A.II.,

B. und C. beschriebenen strafbaren Handlungen, indem er Jakov U***** und Matija D***** aufforderte, Täter für die "Stillegung" von (Automaten-)Lokalen, etwa durch Brandanschläge ausfindig zu machen;

3. den Jovo De***** auf die soeben beschriebene Weise gleichfalls zur Durchführung eines Brandanschlags auf ein Automatenlokal zu bestimmen versucht, dies jedoch erfolglos, weil jener die Aufforderung des Christian M***** und Zlatko N***** ablehnte;

II. Matija D***** Ende 1997/Anfang 1998 auf die unter D.I.2. beschriebene Weise Christian M***** Zlatko N***** Rade J***** Bojan S***** und Jovo De***** zur Ausführung der unter A.II., B., C. und D.IV. beschriebenen Handlungen bestimmt oder zu bestimmen versucht; römisch II. Matija D***** Ende 1997/Anfang 1998 auf die unter D.I.2. beschriebene Weise Christian M***** Zlatko N***** Rade J***** Bojan S***** und Jovo De***** zur Ausführung der unter A.II., B., C. und D.IV. beschriebenen Handlungen bestimmt oder zu bestimmen versucht;

III. Jakov U***** den Christian M***** Zlatko N***** Rade J***** und Bojan S***** zur Ausführung der unter A.II., B., C. und D.IV. beschriebenen Handlungen zu bestimmen versucht; schließlich römisch III. Jakov U***** den Christian M***** Zlatko N***** Rade J***** und Bojan S***** zur Ausführung der unter A.II., B., C. und D.IV. beschriebenen Handlungen zu bestimmen versucht; schließlich

IV. Christian M***** und Zlatko N***** den Jovo De***** durch wiederholtes Auffordern zur Durchführung eines Brandanschlags auf ein Automatenlokal zu bestimmen versucht, wobei jener das Ansinnen ablehnte. römisch IV. Christian M***** und Zlatko N***** den Jovo De***** durch wiederholtes Auffordern zur Durchführung eines Brandanschlags auf ein Automatenlokal zu bestimmen versucht, wobei jener das Ansinnen ablehnte.

Gegen das Urteil richten sich Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Djurica V***** und Matija D***** die von beiden Beschwerdeführern auf die Gründe der Z 5 und 9 lit a, vom Angeklagten D***** auch auf Z 10 des § 281 Abs 1 StPO gestützt werden. Gegen das Urteil richten sich Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten Djurica V***** und Matija D***** die von beiden Beschwerdeführern auf die Gründe der Ziffer 5 und 9 Litera a,, vom Angeklagten D***** auch auf Ziffer 10, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützt werden.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten V*****:

Rechtliche Beurteilung

Soweit die Mängelrüge (Z 5) Aktenwidrigkeiten im Hinblick auf die Urteilsfeststellungen geltend macht, der Angeklagte habe zusammen mit seinem Bruder einige Spielsalons betrieben und - weil ihm diverse Konkurrenzlokale mehr Kundschaft wegnehmen - nach nicht mit dem Automatenmilieu im Zusammenhang stehenden Personen gesucht, um die Stilllegung jener Lokale bewirkende Brandanschläge zu veranlassen, verkennt sie das Wesen dieses Nichtigkeitsgrundes. Dieser liegt nämlich nur dann vor, wenn die Entscheidungsgründe den eine entscheidende Tatsache (St 15/62) betreffenden Inhalt einer Aussage oder einer Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergeben (vgl EvBl 1972/17). Weder ist es im vorliegenden Fall für die Unterstellung der Tat unter das Gesetz oder die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes von Bedeutung, ob der Angeklagte (auch formal) Geschäftsführer oder Gesellschafter der V***** GmbH war, noch wird vom Beschwerdeführer behauptet, im Urteil sei ein Beweismittel unrichtig zitiert worden. Das Beschwerdevorbringen geht somit insoweit ins Leere. Soweit die Mängelrüge (Ziffer 5), Aktenwidrigkeiten im Hinblick auf die Urteilsfeststellungen geltend macht, der Angeklagte habe zusammen mit seinem Bruder einige Spielsalons betrieben und - weil ihm diverse Konkurrenzlokale mehr Kundschaft wegnehmen - nach nicht mit dem Automatenmilieu im Zusammenhang stehenden Personen gesucht, um die Stilllegung jener Lokale bewirkende Brandanschläge zu veranlassen, verkennt sie das Wesen dieses Nichtigkeitsgrundes. Dieser liegt nämlich nur dann vor, wenn die Entscheidungsgründe den eine entscheidende Tatsache (St 15/62) betreffenden Inhalt einer Aussage oder einer Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergeben vergleiche EvBl 1972/17). Weder ist es im vorliegenden Fall für die Unterstellung der Tat unter das Gesetz oder die Wahl des anzuwendenden Strafsatzes von Bedeutung, ob der Angeklagte (auch formal) Geschäftsführer oder Gesellschafter der V***** GmbH war, noch wird vom Beschwerdeführer behauptet, im Urteil sei ein Beweismittel unrichtig zitiert worden. Das Beschwerdevorbringen geht somit insoweit ins Leere.

Auch der Vorwurf fehlender Erörterung von Teilen der Angaben der Mitangeklagten U*****, N***** und D***** sowie des abgesondert verfolgten J***** und der Zeugen Z***** und Sz***** ist unberechtigt. Daß der Beschwerdeführer dem Angeklagten U***** keine konkreten Vorstellungen über den Verlauf des Anschlages auf die Konkurrenzlokale geäußert hat, haben die Tatrichter ohnedies angenommen (US 15). Genauere Erörterungen und Feststellungen waren auch gar nicht erforderlich, weil das zu begehende Delikt, zu dem verleitet werden soll, nur der Art nach und in groben Umrissen in der Vorstellung des Bestimmenden vorhanden sein muß (vgl Leukauf/Steininger Komm3 § 12 RN 33). Ob der Anschlag auf Z*****s Lokal vor oder (wenige Tage) nach dessen (laut US 20 keineswegs offenkundiger) Schließung verübt wurde, ist - entgegen der Ansicht des Nichtigkeitswerbers - nicht entscheidungswesentlich (s.o.), sodaß es auch keiner Erörterung der Aussage des Angeklagten U***** über den Grund und die Folgen der Schließung des Konkurrenzlokals bedurfte. Auch der Vorwurf fehlender Erörterung von Teilen der Angaben der Mitangeklagten U*****, N***** und D***** sowie des abgesondert verfolgten J***** und der Zeugen Z***** und Sz***** ist unberechtigt. Daß der Beschwerdeführer dem Angeklagten U***** keine konkreten Vorstellungen über den Verlauf des Anschlages auf die Konkurrenzlokale geäußert hat, haben die Tatrichter ohnedies angenommen (US 15). Genauere Erörterungen und Feststellungen waren auch gar nicht erforderlich, weil das zu begehende Delikt, zu dem verleitet werden soll, nur der Art nach und in groben Umrissen in der Vorstellung des Bestimmenden vorhanden sein muß vergleiche Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 12, RN 33). Ob der Anschlag auf Z*****s Lokal vor oder (wenige Tage) nach dessen (laut US 20 keineswegs offenkundiger) Schließung verübt wurde, ist - entgegen der Ansicht des Nichtigkeitswerbers - nicht entscheidungswesentlich (s.o.), sodaß es auch keiner Erörterung der Aussage des Angeklagten U***** über den Grund und die Folgen der Schließung des Konkurrenzlokals bedurfte.

Der Verantwortung des Angeklagten N***** (S 71/II) kann zwar entnommen werden, daß M***** den Auftrag zu den ihm zugelasteten strafbaren Handlungen von U***** erhalten hat; daß der Letztgenannte seinerseits von einem anderen beauftragt worden war, wird jedoch in dieser Aussage nicht ausgeschlossen (sondern im unmittelbar folgenden Absatz sogar behauptet).

Zu einer detaillierten Erörterung der Angaben des Angeklagten D***** bestand schon deshalb kein Anlaß, weil (auch) ihm die Tatrichter auf Grund seines persönlichen Eindrucks und der von ihnen angenommenen fehlenden Plausibilität seiner Verantwortung keinen Glauben zu schenken vermochten (US 19 f).

Die Darlegungen des Zeugen Z***** über die Sinnlosigkeit der Zerstörung seines Lokals bzw über die Persönlichkeit desjenigen, der in seinem Lokal angeblich jemanden niedergeschlagen habe, waren keine Wiedergabe wahrgenommener Tatsachen, sondern bloße Mutmaßungen und schon deshalb kein geeignetes Substrat für beweiswürdige Überlegungen der Tatrichter.

Auf die Angaben des abgesondert verfolgten Rade J***** sowie auf die des Angeklagten N***** über das Motiv der Brandanschläge war insoweit ebensowenig Bedacht zu nehmen. Konnten doch beide nur wiedergeben, was ihnen der Angeklagte M***** erzählt hatte. Dieser deponierte in der Hauptverhandlung (S 507 f/V), daß sie als Motiv einen Versicherungsbetrug nur vermutet hätten, er aber nichts davon gehört habe. Daß er U***** für den (alleinigen) Auftraggeber hielt, ist ohne Belang, weil sein diesbezüglicher (unmittelbarer) Gesprächspartner nicht der (ihm unbekannte) Beschwerdeführer, sondern U***** war, und er von der Interessenlage des Beschwerdeführers auch keine Kenntnis hatte.

Gleiches gilt für die entsprechende Aussage des Zeugen Sz*****, welche sich ebenfalls nur auf die Mutmaßungen des M***** stützen konnte.

Einer besonderen Erörterung der Begründung des U***** für die Abänderung seiner Verantwortung erst in der Hauptverhandlung bedurfte es angesichts der von den Tärichtern angenommenen Überzeugungskraft nicht, zumal die Bestimmungstätterschaft des Beschwerdeführers auch durch andere Beweismittel, nämlich insbesondere die Verantwortungen der Mitangeklagten I***** und N***** bestätigt wurde.

Entgegen der weiteren Rüge war auch eine gesonderte Erörterung der Urteilsannahme eines Gespräches zwischen dem Beschwerdeführer und U***** im Dezember 1997 oder Jänner 1998 im Hinblick auf die beweiswürdigenden Erwägungen auf US 20 einerseits und auf das Gebot zur gedrängten Darstellung der Urteilsgründe (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO) andererseits nicht geboten, zumal es für die Bestimmungstätterschaft nicht erforderlich ist, daß die gedanklichen Vorstellungen des Bestimmenden alle Einzelheiten der angesonnenen Tat erfassen (s.o.). Entgegen der weiteren Rüge war auch eine gesonderte Erörterung der Urteilsannahme eines Gespräches zwischen dem Beschwerdeführer und U***** im Dezember 1997 oder Jänner 1998 im Hinblick auf die beweiswürdigenden Erwägungen auf US 20 einerseits und auf das Gebot zur gedrängten Darstellung der Urteilsgründe (Paragraph 270, Absatz 2, Ziffer 5, StPO) andererseits nicht geboten, zumal es für die Bestimmungstätterschaft nicht erforderlich ist, daß die gedanklichen Vorstellungen des Bestimmenden alle Einzelheiten der angesonnenen Tat erfassen (s.o.).

Eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, daß der Nichtigkeitswerber Notstandshilfe bezieht, war nicht erforderlich; schließt dies doch nach allgemeiner Lebenserfahrung, vor allem bei Personen, die - wie der Angeklagte V***** - in dem im Urteil geschilderten Umfeld tätig sind, das Versprechen finanzieller Vorteile für die Begehung von Straftaten (und die Heranziehung anderer Quellen für die Einhaltung solcher Versprechen) nicht aus.

Dem weiteren Beschwerdevorbringen zuwider ist der Hinweis auf die Motivlage des Nichtigkeitswerbers keineswegs nur eine Scheinbegründung; wird doch damit ein weiteres, wesentliches Indiz für die Täterschaft des Angeklagten in die beweiswürdigenden Erwägungen einbezogen.

Die Kritik am Fehlen einer Begründung der Urteilsannahme der Ursächlichkeit seiner Handlungsweise für die Täterschaft des Angeklagten D***** in Ansehung des Schuldspruchfakums A.I. läßt jenen Teil der Tatsachenfeststellungen außer Acht, wonach der Beschwerdeführer dem Mitangeklagten D***** einen Geldbetrag für die Inbrandsetzung dreier Lokale, darunter das in Punkt A.I. des Schuldspruchs erwähnte, anbot und auch bezahlte (US 14, 23).

Soweit der Angeklagte V***** schließlich Begründungsmängel für die Feststellung seines Gesprächs mit U***** geltend macht, bei welchem er gesagt habe, es sei besser, wenn die Lokale der Konkurrenz für einige Zeit geschlossen würden (US 15), und sich U***** vom Beschwerdeführer die Höhe der Bezahlung von 10.000 DM pro geschlossenem Lokal bestätigen ließ, übergeht er die Hinweise auf die (insoweit) geständigen Verantwortungen der Mitangeklagten M***** N***** und U***** sowie I***** in Verbindung mit der Motivlage des Beschwerdeführers (vgl US 18 ff). Gleiches gilt für den Vorwurf einer unterbliebenen Begründung der Feststellung, der Nichtigkeitswerber habe - wenngleich erfolglos - auch Jovo De***** (im Wege der Kettenbestimmung) zur Durchführung eines Brandanschlags auf ein Automatenlokal zu bestimmen versucht. Soweit der Angeklagte V***** schließlich Begründungsmängel für die Feststellung seines Gesprächs mit U***** geltend macht, bei welchem er gesagt habe, es sei besser, wenn die Lokale der Konkurrenz für einige Zeit geschlossen würden (US 15), und sich U***** vom Beschwerdeführer die Höhe der Bezahlung von 10.000 DM pro geschlossenem Lokal bestätigen ließ, übergeht er die Hinweise auf die (insoweit) geständigen Verantwortungen der Mitangeklagten M***** N***** und U***** sowie I***** in Verbindung mit der

Motivlage des Beschwerdeführers vergleiche US 18 ff). Gleiches gilt für den Vorwurf einer unterbliebenen Begründung der Feststellung, der Nichtigkeitswerber habe - wenngleich erfolglos - auch Jovo De***** (im Wege der Kettenbestimmung) zur Durchführung eines Brandanschlags auf ein Automatenlokal zu bestimmen versucht.

Der Rechtsrüge (Z 9 lit a), in welcher - wie schon in den abschließenden Ausführungen der Mängelrüge - das Fehlen von Feststellungen zur subjektiven Tatseite behauptet wird, kommt gleichfalls keine Berechtigung zu. Der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,), in welcher - wie schon in den abschließenden Ausführungen der Mängelrüge - das Fehlen von Feststellungen zur subjektiven Tatseite behauptet wird, kommt gleichfalls keine Berechtigung zu.

Aus den in ihrem Zusammenhang zu betrachtenden erstgerichtlichen Ausführungen US 5 f, 14 ff, 20 sowie 23 geht die Urteilsannahme hervor, daß der Angeklagte V***** als Initiator des Tatplans (und Ausgangspunkt der Bestimmungskette) - ebenso wie der weitere Beschwerdeführer D***** bei Weitergabe der Aufträge des Erstgenannten

- -Strichaufzählung

die Zerstörung der Konkurrenzlokale keineswegs nur durch Brandanschläge, sondern auch durch (gleichfalls gemeingefährliche) Sprengstoffattentate in seinen Vorsatz aufgenommen hatte (die scheinbar gegenteiligen Feststellungen US 17 betreffend die "Geburt der Idee" zu den Bombenanschlägen zu einem späteren Zeitpunkt beziehen sich lediglich auf den Vorsatz der zunächst bei Brandanschlägen gescheiterten Ausführungstäter M*****, N***** und J*****). Mangels einer Abweichung der (versuchten) Tatsausführung von den Vorstellungen der Bestimmungstäter erübrigts sich daher die Prüfung der Frage, ob die Verwendung einer Bombe statt einer Brandflasche ("Molotowcocktail") bei der jedenfalls auf die Zerstörung des Lokals durch eine gemeingefährliche Handlung abzielenden Tatsausführung als qualitativer Exzeß - iS einer "ganz anderen Tat" (vgl Fabrizy in WK § 13 Rz 8; St 54/15 = JBI 1984, 445) die Zerstörung der Konkurrenzlokale keineswegs nur durch Brandanschläge, sondern auch durch (gleichfalls gemeingefährliche) Sprengstoffattentate in seinen Vorsatz aufgenommen hatte (die scheinbar gegenteiligen Feststellungen US 17 betreffend die "Geburt der Idee" zu den Bombenanschlägen zu einem späteren Zeitpunkt beziehen sich lediglich auf den Vorsatz der zunächst bei Brandanschlägen gescheiterten Ausführungstäter M*****, N***** und J*****). Mangels einer Abweichung der (versuchten) Tatsausführung von den Vorstellungen der Bestimmungstäter erübrigts sich daher die Prüfung der Frage, ob die Verwendung einer Bombe statt einer Brandflasche ("Molotowcocktail") bei der jedenfalls auf die Zerstörung des Lokals durch eine gemeingefährliche Handlung abzielenden Tatsausführung als qualitativer Exzeß - iS einer "ganz anderen Tat" vergleiche Fabrizy in WK Paragraph 13, Rz 8; St 54/15 = JBI 1984, 445)

- -Strichaufzählung

zu beurteilen wäre.

Zur Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten D*****:

Die - ausschließlich mit Bezug auf das Schuldpruchfaktum A.I. erhobene - Mängelrüge (Z 5) vermißt eine Begründung für die Urteilsannahme der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes in Richtung § 169 StGB. Abgesehen davon, daß das Werfen von "Molotowcocktails" in Gebäude (des verbauten Stadtbereichs) grundsätzlich zur Herbeiführung eines als Feuersbrunst zu beurteilenden Schadenfeuers geeignet ist (vgl JBI 1993, 737), dringt die Beschwerde auch deshalb nicht durch, weil sie jene Erwägungen (US 14 f iVm 21) übergeht, wonach der Nichtigkeitswerber in Kenntnis der Vorgabe des Auftraggebers, durch eine Brandlegung eine drei- bis vierwöchige Unbenützbarkeit des Lokals "p*****" herbeizuführen, einen dermaßen großen Brand legte, daß dieser nur durch Einsatz der Feuerwehr gelöscht werden konnte (vgl Leukauf/Steininger aaO § 169 RN 5). Die - ausschließlich mit Bezug auf das Schuldpruchfaktum A.I. erhobene - Mängelrüge (Ziffer 5,) vermißt eine Begründung für die Urteilsannahme der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes in Richtung Paragraph 169, StGB. Abgesehen davon, daß das Werfen von "Molotowcocktails" in Gebäude (des verbauten Stadtbereichs) grundsätzlich zur Herbeiführung eines als Feuersbrunst zu beurteilenden Schadenfeuers geeignet ist vergleiche JBI 1993, 737), dringt die Beschwerde auch deshalb nicht durch, weil sie jene Erwägungen (US 14 f in Verbindung mit 21) übergeht, wonach der Nichtigkeitswerber in Kenntnis der Vorgabe des Auftraggebers, durch eine Brandlegung eine drei- bis vierwöchige Unbenützbarkeit des Lokals "p*****" herbeizuführen, einen dermaßen großen Brand legte, daß dieser nur durch Einsatz der Feuerwehr gelöscht werden konnte vergleiche Leukauf/Steininger aaO Paragraph 169, RN 5).

Damit ist auch dem unter § 281 Abs 1 Z 10 StPO vorgebrachten Beschwerdeeinwand begegnet, es fehle an

hinreichenden Feststellungen für die rechtliche Beurteilung des inkriminierten Verhaltens als Brandstiftung.Damit ist auch dem unter Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO vorgebrachten Beschwerdeeinwand begegnet, es fehle an hinreichenden Feststellungen für die rechtliche Beurteilung des inkriminierten Verhaltens als Brandstiftung.

Der sich ausschließlich auf das Schulterspruchfaktum D.II. beziehenden Rechtsrügen (Z 9 lit a) kommt aus den bereits zur wesensmäßig gleichen Rüge des Beschwerdeführers V***** angestellten Erwägungen gleichfalls Berechtigung nicht zu.Der sich ausschließlich auf das Schulterspruchfaktum D.II. beziehenden Rechtsrügen (Ziffer 9, Litera a,) kommt aus den bereits zur wesensmäßig gleichen Rüge des Beschwerdeführers V***** angestellten Erwägungen gleichfalls Berechtigung nicht zu.

Die Nichtigkeitsbeschwerden waren daher zu verwerfen.

Zur Maßnahme nach § 290 Abs 1 StPO: Zur Maßnahme nach Paragraph 290, Absatz eins, StPO:

Aus Anlaß der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden überzeugte sich der Oberste Gerichtshof jedoch davon, daß der Schulterspruch beider Beschwerdeführer wie auch des Jakov U***** in der rechtlichen Unterstellung der diesen Angeklagten angelasteten Bestimmungshandlungen (auch) unter §§ 12 (zweiter Fall), 277 Abs 1 StGB (in Tateinheit mit der Bestimmung zu den dargestellten gemeingefährlichen Delikten) an einer von Amts wegen wahrzunehmenden (§ 290 Abs 1 StPO) materiellrechtlichen Nichtigkeit leidet.Aus Anlaß der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden überzeugte sich der Oberste Gerichtshof jedoch davon, daß der Schulterspruch beider Beschwerdeführer wie auch des Jakov U***** in der rechtlichen Unterstellung der diesen Angeklagten angelasteten Bestimmungshandlungen (auch) unter Paragraphen 12, (zweiter Fall), 277 Absatz eins, StGB (in Tateinheit mit der Bestimmung zu den dargestellten gemeingefährlichen Delikten) an einer von Amts wegen wahrzunehmenden (Paragraph 290, Absatz eins, StPO) materiellrechtlichen Nichtigkeit leidet.

Nach den Urteilsfeststellungen haben diese drei Angeklagten mehrere unmittelbare Täter zur "Stillegung" (durch Brand oder Bombenanschlag) unter anderem des Automatenlokals der Monika K***** bestimmt, was jene zunächst in fünf verschiedenen Angriffen (vergeblich) auszuführen suchten und sodann miteinander die neuerliche Ausführung der Tat verabredeten.

Wiewohl die unmittelbaren Täter hiedurch sechs zeitlich auseinanderfallende und nicht mehr als Einheit anzusehende Taten - hievon eine als verbrecherisches Komplott zu qualifizierende - begangen haben, fällt den Bestimmungstätern in bezug auf die beabsichtigte "Stillegung" des Lokals der Monika K***** nur eine einzige Tat zur Last, die zwar idealkonkurrend sowohl § 169 wie auch § 173 StGB (jeweils in der Form der versuchten Bestimmungstäterschaft) unterstellt werden kann, nicht jedoch zusätzlich § 277 StGB.Wiewohl die unmittelbaren Täter hiedurch sechs zeitlich auseinanderfallende und nicht mehr als Einheit anzusehende Taten - hievon eine als verbrecherisches Komplott zu qualifizierende - begangen haben, fällt den Bestimmungstätern in bezug auf die beabsichtigte "Stillegung" des Lokals der Monika K***** nur eine einzige Tat zur Last, die zwar idealkonkurrend sowohl Paragraph 169, wie auch Paragraph 173, StGB (jeweils in der Form der versuchten Bestimmungstäterschaft) unterstellt werden kann, nicht jedoch zusätzlich Paragraph 277, StGB.

Das verbrecherische Komplott nach § 277 StGB ist eine selbständig vertypete Vorbereitungshandlung, die durch den Versuch (oder die Vollendung) des verabredeten Delikts infolge stillschweigender Subsidiarität verdrängt wird (Ratz in WK2 § 28 Rz 44 f, Leukauf/Steininger Komm3 § 277 RN 7). Da bereits die mißlungene und erfolglose Bestimmung als Versuch des angesonnenen Delikts nach §§ 12 zweiter Fall, 15 StGB zu beurteilen ist, haben die Bestimmungstäter im konkreten Fall bereits durch ihre jeweiligen Bestimmungshandlungen diese Form der Tatbegehung der Brandstiftung und der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel verwirklicht, sodaß es für ihre - bis zu einer allfälligen Vollendung der Tat unveränderte - Beurteilung keine Rolle spielt, ob und wie oft die unmittelbaren Täter die Verwirklichung des Delikts tatsächlich versucht und verabredet haben (Leukauf/Steininger aaO § 12 RN 39 mwN).Das verbrecherische Komplott nach Paragraph 277, StGB ist eine selbständig vertypete Vorbereitungshandlung, die durch den Versuch (oder die Vollendung) des verabredeten Delikts infolge stillschweigender Subsidiarität verdrängt wird (Ratz in WK2 Paragraph 28, Rz 44 f, Leukauf/Steininger Komm3 Paragraph 277, RN 7). Da bereits die mißlungene und erfolglose Bestimmung als Versuch des angesonnenen Delikts nach Paragraphen 12, zweiter Fall, 15 StGB zu beurteilen ist, haben die Bestimmungstäter im konkreten Fall bereits durch ihre jeweiligen Bestimmungshandlungen diese Form der Tatbegehung der Brandstiftung und der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel verwirklicht,

sodaß es für ihre - bis zu einer allfälligen Vollendung der Tat unveränderte - Beurteilung keine Rolle spielt, ob und wie oft die unmittelbaren Täter die Verwirklichung des Delikts tatsächlich versucht und verabredet haben (Leukauf/Steininger aaO Paragraph 12, RN 39 mwN).

Das angefochtene Urteil war daher in den ersatzlos ausscheidenden Aussprüchen über die rechtliche Beurteilung der Bestimmungshandlungen der Angeklagten U*****, V***** und D***** auch als Beteiligung (§ 12 zweiter Fall StGB) am verbrecherischen Komplott (§ 277 Abs 1 StGB), demzufolge auch in den diese drei Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen aufzuheben.Das angefochtene Urteil war daher in den ersatzlos ausscheidenden Aussprüchen über die rechtliche Beurteilung der Bestimmungshandlungen der Angeklagten U*****, V***** und D***** auch als Beteiligung (Paragraph 12, zweiter Fall StGB) am verbrecherischen Komplott (Paragraph 277, Absatz eins, StGB), demzufolge auch in den diese drei Angeklagten betreffenden Strafaussprüchen aufzuheben.

Das Schöffengericht verhängte über die Angeklagten Christian M*****, Zlatko N***** (bei diesem unter Bedachtnahme gemäß §§ 31, 40 StGB auf eine dreimonatige bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe) und Jakov U***** Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils achtzehn Monaten, über Djurica V***** eine solche von zwanzig Monaten, über Matija D***** eine fünfzehnmonatige Zusatzfreiheitsstrafe unter Bedachtnahme auf zwei Vorverurteilungen (zu insgesamt 17 Monaten).Das Schöffengericht verhängte über die Angeklagten Christian M*****, Zlatko N***** (bei diesem unter Bedachtnahme gemäß Paragraphen 31., 40 StGB auf eine dreimonatige bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe) und Jakov U***** Freiheitsstrafen in der Dauer von jeweils achtzehn Monaten, über Djurica V***** eine solche von zwanzig Monaten, über Matija D***** eine fünfzehnmonatige Zusatzfreiheitsstrafe unter Bedachtnahme auf zwei Vorverurteilungen (zu insgesamt 17 Monaten).

Bei der Strafbemessung wertete es bei M*****, N***** und U***** das Geständnis, bei M**** und N***** die Unbescholtenheit sowie bei M*****, N***** U***** und V***** den Umstand, daß es teilweise beim Versuch blieb, bei D***** hingegen keinen Umstand als mildernd, als erschwerend bei allen Angeklagten das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen sowie bei U***** und V***** die einschlägigen Vorstrafen.

Beschlußmäßig (§§ 53 Abs 1 StGB, 494a Abs 1 Z 2, Abs 6 StPO) sah das Erstgericht vom Widerruf der Jakov U***** durch Urteil des Bezirksgerichtes Josefstadt hinsichtlich einer viermonatigen Freiheitsstrafe und Djurica V***** durch Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hinsichtlich einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe gewährten bedingten Nachsicht ab, verlängerte jedoch die Probezeiten auf jeweils fünf Jahre.Beschlußmäßig (Paragraphen 53, Absatz eins, StGB, 494a Absatz eins, Ziffer 2,, Absatz 6, StPO) sah das Erstgericht vom Widerruf der Jakov U***** durch Urteil des Bezirksgerichtes Josefstadt hinsichtlich einer viermonatigen Freiheitsstrafe und Djurica V***** durch Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hinsichtlich einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe gewährten bedingten Nachsicht ab, verlängerte jedoch die Probezeiten auf jeweils fünf Jahre.

Bei der hinsichtlich U*****, V***** und D***** wegen Kassierung (auch) der Strafaussprüche erforderlichen Strafnubemessung waren die vom Erstgericht gefundenen Strafzumessungsgründe zu übernehmen, aber noch dahin zu ergänzen und zu berichtigen, daß U***** lediglich eine einschlägige Vorstrafe aufweist, der Umstand, daß es teilweise beim Versuch geblieben ist, auch D***** als mildernd zugute zu halten ist, beiden Letztgenannten überdies, daß sie die Tat unter Einwirkung eines Dritten begangen haben. Als erschwerend fällt D***** zusätzlich eine einschlägige Vorstrafe, allen drei genannten Angeklagten wiederum die wiederholte Anstiftung anderer zu strafbaren Handlungen zur Last.

Bei der gegebenen Sachlage sind im Hinblick auf den hohen Unrechtsgehalt der - von beträchtlicher krimineller Energie und von einer besonders stark ablehnenden Einstellung gegenüber rechtlich geschützten Werten getragenen - Taten einerseits empfindliche Freiheitsstrafen sachgerecht und spezial- wie generalpräventiv geboten, andererseits ist doch eine Differenzierung hinsichtlich der einzelnen Angeklagten vorzunehmen. Bei dem geständigen Angeklagten U***** erscheint eine zweijährige Freiheitsstrafe tat- und täteradäquat. Für den nicht geständigen Angeklagten V***** als Initiator und Betreiber der ausschließlich zum Zweck der Ausschaltung seiner wirtschaftlichen Konkurrenz in Auftrag gegebenen Straftaten entspricht eine dreieinhalbjährige Freiheitsstrafe Tatunrecht und Täterschuld. Beim Angeklagten D***** wiederum, der auch eine vollendete Brandstiftung mit hohem Sachschaden als unmittelbarer Täter zu verantworten hat, ist eine zweieinhalbjährige Zusatzstrafe (unter Bedachtnahme auf insgesamt siebzehn Monate wegen Vermögens- und Suchtgiftdelikten verhängter Sanktionen) tatschuldangemessen.

Zusätzlich bedarf es bei U***** und V***** aus spezialpräventiven Gründen des Widerrufs der bedingten

Strafnachsichten hinsichtlich der oben genannten Vorverurteilungen, weil die innerhalb offener Probezeiten begangenen, von enorm gesteigerter krimineller Energie getragenen Taten aufzeigen, daß von zukünftiger bloßer Androhung einer Strafe (durch bloße Verlängerung einer Probezeit) bei diesen Angeklagten keine abhaltende Wirkung zu erwarten ist, weswegen es zusätzlich des Vollzugs der früher verhängten Strafen bedarf.

Mit ihren Berufungen waren diese drei Angeklagten wie auch die Staatsanwaltschaft Wien, letztere auch mit ihrer Beschwerde, auf diese Entscheidung zu verweisen.

Die Angeklagten M***** und N***** wie auch die Staatsanwaltschaft bekämpfen die diese Angeklagten treffenden Strafaussprüche des Urteils mit Berufung. Nur der Berufung der Staatsanwaltschaft, nicht aber jenen der beiden genannten Angeklagten kommt Berechtigung zu.

Die dargestellten Strafzumessungsgründe sind in der Form zu berichtigen, daß die Begehung der Tat unter Einwirkung eines Dritten bei beiden Angeklagten als mildernd wirkt; N***** fällt das Zusammentreffen auch mit dem Vergehen nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB (§§ 31,40 StGB) als erschwerend zur Last. Unter Bedachtnahme auf den erläuterten hohen Unrechtsgehalt der von beiden unmittelbaren Tätern begangenen Taten einerseits, die aufgezählten Milderungsgründe, insbesondere die geständigen Verantwortungen andererseits, erscheinen Erhöhungen der vom Erstgericht gewählten Sanktionen in der Form sachgerecht, daß über M***** eine zweieinhalbjährige Freiheitsstrafe, über N***** wiederum eine zwanzigmonatige Zusatzfreiheitsstrafe (unter Bedachtnahme auf eine vorhergehende dreimonatige Sanktion) als jeweils tat- und täteradäquat zu verhängen war. Die dargestellten Strafzumessungsgründe sind in der Form zu berichtigen, daß die Begehung der Tat unter Einwirkung eines Dritten bei beiden Angeklagten als mildernd wirkt; N***** fällt das Zusammentreffen auch mit dem Vergehen nach Paragraphen 146., 147 Absatz 2, StGB (Paragraphen 31.,40 StGB) als erschwerend zur Last. Unter Bedachtnahme auf den erläuterten hohen Unrechtsgehalt der von beiden unmittelbaren Tätern begangenen Taten einerseits, die aufgezählten Milderungsgründe, insbesondere die geständigen Verantwortungen andererseits, erscheinen Erhöhungen der vom Erstgericht gewählten Sanktionen in der Form sachgerecht, daß über M***** eine zweieinhalbjährige Freiheitsstrafe, über N***** wiederum eine zwanzigmonatige Zusatzfreiheitsstrafe (unter Bedachtnahme auf eine vorhergehende dreimonatige Sanktion) als jeweils tat- und täteradäquat zu verhängen war.

In Stattgebung der Berufung der Staatsanwaltschaft war daher wie im Spruch zu erkennen.

Die Kostenentscheidung ist in der bezogenen Gesetzesstelle begründet.

Anmerkung

E55313 15D00649

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0150OS00064.99.0909.000

Dokumentnummer

JJT_19990909_OGH0002_0150OS00064_9900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at